



### Hausarbeit

Nachwuchstennisspieler T ist im geliehenen Cabrio seiner Mutter, den Schläger lässig neben sich auf dem Beifahrersitz, auf dem Weg zum abendlichen Training, als ihm sein Coach per kurzer und emotionsloser SMS mitteilt, dass die aktuellen Leistungen des T ganz knapp zu schwach sind, um in ein bestimmtes Förderprogramm aufgenommen zu werden. Für T bricht in diesem Augenblick eine Welt zusammen. Spontan steuert er, nun kommt es ja nicht mehr auf Fitness an, das nächstgelegene Drive-in-Restaurant der in Göttingen ansässigen McDaisy's-GmbH an, fährt an dem Bestellfenster vor und ordert ein reichhaltiges Menü. Nach Abschluss der Bestellung verlangt er von der Aushilfe A noch sechs Bier mit dem Bemerkten: „Der Fraß, den Ihr in Eurem beschissenen Saftladen verkauft, ist ansonsten ja nicht herunterzubekommen“. A betrachtet T zweifelnd, kommt dann aber der Bestellung nach und reicht T das Essen sowie die Biere zum Fenster heraus. Als T nun bezahlen will, stellt er fest, dass er seine Geldbörse zuhause vergessen hat. In seiner desparaten Stimmung herrscht er die A an, sie solle es einfach gut sein lassen. „Sonst zieh ich Dich an Deinen Haaren durchs Fenster.“ A, die vom Restaurant-Manager für entsprechende Fälle gebrieft ist, tritt vom Fenster zurück, merkt sich das Kennzeichen des davonfahrenden Cabrios und ruft die Polizei an.

T, der tatsächlich nicht gewalttätig werden wollte, sich aber vorstellte, dass die A wegen seiner Äußerung darauf verzichtet, auf der Rechnung zu bestehen, und immer ein großer Freund einschlägiger Road-Movies gewesen ist, fährt auf die Autobahn in Richtung Süden. Während der Fahrt verzehrt er sein Menü und kann infolge der damit verbundenen Ablenkung eine Kollision mit dem vor ihm fahrenden PKW des X nur aufgrund eines glücklichen Zufalls verhindern. Als er wenig später einen Streifenwagen hinter sich bemerkt, gibt er Gas und rast davon. Aufgrund des Konsums einiger der gekauften Biere gerät T zunehmend in einen Zustand gänzlicher Enthemmung, wird absolut fahruntüchtig und schließlich trunkenheitsbedingt schuldunfähig.

Die Polizeiverantwortlichen, die durch Echtzeitaufnahmen aus einem Hubschrauber über die zunehmend halsbrecherische Fahrt des Cabrios im Bilde sind, entschließen sich, zum Zweck der Beendigung der gefährlichen Fahrt, das Cabrio durch einen „künstlichen Stau“ zu stoppen. Dem Polizisten P, der sich in seinem Streifenwagen ca. einen Kilometer vor T befindet, wird daher die Freigabe erteilt, bei sich bietender Gelegenheit durch Schlangenlinienfahren und Reduktion der Geschwindigkeit eine Stockung im Verkehrsfluss zu erzeugen, um so nachfolgenden Polizeifahrzeugen das Aufschließen zu ermöglichen. Auf einem ebenen und geraden Streckenabschnitt kommt P zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nach Lage der Dinge vertretbar bzw. geboten ist und bremst den Verkehr auf 30 km/h herunter.

Als T die so erzeugte Stockung erreicht, versucht er, in der irrigen Annahme, den wendigen Wagen seiner Mutter trotz allem so perfekt beherrschen zu können, dass er die Stockung sicher umgehen kann, diese auf dem rechten Seitenstreifen zu umfahren, wobei er indes mit dem PKW der Y kollidiert. Dieser wird im Umfang von 2.800 € beschädigt und Y erleidet ein Schleudertrauma. T flüchtet zu Fuß in ein nahes Waldstück. Als durchtrainierter Sportler schafft er es, durch den Wald zu entkommen.

Per Mobiltelefon ruft er seinen Vater V an, der als erfolgreicher Scheidungsanwalt gut vernetzt ist, und beichtet das Vorgefallene. V erklärt dem T, es werde nicht einfach sein, aus der Sache

herauszukommen, aber er werde das schon regeln. T solle ausnüchtern und sich dann auf einer bestimmten Polizeiwache melden. T soll dann dort erklären, er habe die Nacht mit der Z verbracht, einer Auszubildenden des V. Beim Verlassen des Hauses der Z habe er dann morgens das Verschwinden des Cabrios bemerkt. Irgendjemand müsse dieses gestohlen haben. V ruft sodann die Z an und erklärt ihr, dass er es sich noch einmal sehr schwer überlegen müsse, ob er sie oder statt ihrer ihren Mitauszubildenden M nach Ende der Ausbildung übernehmen werde, falls sie seinem Sohn kein falsches Alibi geben werde. Aus Sorge um ihre berufliche Zukunft erklärt sich Z bereit, dem T vor der Polizei und nötigenfalls vor der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht ein falsches Alibi an die Hand zu geben.

Nach diesen Vorbereitungen schickt V seinen Sohn zu dem Strafverteidiger S. T berichtet S, dass er zur Tatzeit bei der Z gewesen sei. S benennt daraufhin die Z als Entlastungszeugin und bespricht mit ihr auf Wunsch des T den Ablauf der Hauptverhandlung. Z ist (aus Gründen, die der S nicht durchschaut) äußerst nervös. Schließlich spielt S, der meint, die Z sei eben wesensmäßig sehr ängstlich, auf deren und den Wunsch des T hin eine Art Moot Court mit ihr durch. Derart vorbereitet tritt Z in der Hauptverhandlung auf, in der es aus Sicht des S entscheidend darum geht, die Aussage der A zu entkräften, die (nach Einschätzung des S: irrig) bereits bei der Polizei den T durch ihre Aussage belastet hatte, dieser sei mit dem Cabrio bei McDaisy's gewesen. Unmittelbar vor der Aussage der Z macht der Vorsitzende eine Pause. Während dieser tritt V im Flur an den S heran und flüstert ihm zu, es könne ja gar nichts schiefgehen; Z sei von ihm „präpariert“. S erkennt vollumfänglich die Lage, lässt die Z aber gleichwohl aussagen, da sie und V wissen müssten, was sie da tun. T wird freigesprochen, Staatsanwaltschaft und Verteidigung verzichten auf Rechtsmittel.

Strafbarkeit der Beteiligten nach StGB? Nicht zu prüfen sind §§ 223, 224, 315d StGB.

## FORMALIA

1. Bitte stellen Sie der Hausarbeit ein Deckblatt voran. Es folgen (in dieser Reihenfolge) der Sachverhalt, eine aussagekräftige Gliederung, das Literaturverzeichnis, ein Abkürzungsverzeichnis (sofern Sie nicht die gängigen Abkürzungen aus dem *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018 verwenden) und schließlich Ihr Gutachten. Die Hausarbeit endet mit einer Versicherung der eigenständigen Erarbeitung, die Sie eigenhändig und ausschließlich mit Ihrer Matrikelnummer unterschreiben. Hausarbeiten ohne formgültige Abschlussversicherung werden nicht zur Korrektur angenommen. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen und kann zur Bewertung Ihrer Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) führen.
2. Der Umfang des Gutachtens soll 25 Seiten umfassen, darf aber 28 Seiten nicht überschreiten. Dabei sind folgende Formatierungsvorgaben einzuhalten: 7 cm Seitenrand rechts, ansonsten 2 cm Rand; Text: Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftgröße 12 Pt., Times New Roman; Zeichenabstand: Skalieren 100%, Abstand „normal“; Fußnoten: Zeilenabstand „einfach“, Schriftgröße 10, Times New Roman; Zeichenabstand: Skalieren 100%, Abstand „normal“. Verstöße gegen die Formatierungsvorgaben können zu einem Punktabzug führen.
3. Die Arbeiten sind bis zum 23.10.2019, 18 Uhr in den roten Metallkasten vor dem Sekretariat der Abteilung (Blauer Turm, MZG, 4. Stock, Raum 4.102) einzuwerfen. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Bei postalischer Zusendung an:

Apl. Prof. Dr. Peter Rackow  
Lehrstuhl RiLG Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos  
Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht  
Platz der Göttinger Sieben 5  
37073 Göttingen

werden nur Arbeiten mit Poststempel bis zum 23.10.2019 berücksichtigt. Abgebene Hausarbeiten werden auch vor Ende der Bearbeitungsfrist nicht zum Zweck etwaiger Nachbesserungen wieder herausgegeben. Sollten Sie vergessen haben, Ihrer Hausarbeit eine Abschlussversicherung beizufügen, können Sie diese bis zum Ende der Abgabefrist nachreichen.

**Eine Anrechnung der Prüfungsleistung ist nur bei fristgerechter Anmeldung über das Flex-Now-System möglich. Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet am letzten Abgabetag um 24.00 Uhr (§ 8 Abs. 1 S. 5 ZwPrO).**

**VIEL ERFOLG & EINE SCHÖNE VORLESUNGSFREIE ZEIT!**